

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/7/30 3Ob596/79, 5Ob41/81 (5Ob42/81), 8Ob594/85, 8Ob535/88, 8Ob576/89, 9ObA14/93, 2Ob193/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.07.1980

Norm

EO §78

EO §393

EO §402 B

ZPO §52

Rechtssatz

Die dem Gegner der gefährdeten Parteien im Provisorialverfahren aufgelaufenen Kosten aller drei Instanzen können in der Regel erst dann bestimmt werden, wenn im Hauptverfahren über den gesicherten Anspruch endgültig entschieden worden ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 596/79

Entscheidungstext OGH 30.07.1980 3 Ob 596/79

- 5 Ob 41/81

Entscheidungstext OGH 22.12.1981 5 Ob 41/81

Auch

- 8 Ob 594/85

Entscheidungstext OGH 21.08.1985 8 Ob 594/85

Vgl; Beisatz: Da die beantragten Maßnahmen im Provisorialverfahren nicht berechtigt waren, konnten der Gegnerin der gefährdeten Partei die Kosten sogleich bestimmt werden. (T1)

- 8 Ob 535/88

Entscheidungstext OGH 28.04.1988 8 Ob 535/88

Auch; Beis wie T1

- 8 Ob 576/89

Entscheidungstext OGH 27.04.1989 8 Ob 576/89

Vgl; Beis wie T1

- 9 ObA 14/93

Entscheidungstext OGH 24.02.1993 9 ObA 14/93

Auch; Beisatz: Die nach § 393 Abs 1 EO vorbehaltenen Kosten sind als Kosten des Hauptverfahrens zu behandeln. (T2)

- 2 Ob 193/06f

Entscheidungstext OGH 07.02.2007 2 Ob 193/06f

Vgl aber; Beisatz: Da der Provisorialantrag der Beklagten nicht der Sicherung eines Anspruches im Hauptverfahren dient, richtet sich die weitere Kostenentscheidung ausschließlich nach dem Ausmaß des Obsiegens im Provisorialverfahren. In solchen Fällen, in denen die Kosten keinen Annex des Hauptanspruches bilden, ist auch über die Kosten der gefährdeten Partei bereits im Provisorialverfahren abzusprechen. (T3); Veröff: SZ 2007/18

- 1 Ob 235/11g

Entscheidungstext OGH 22.12.2011 1 Ob 235/11g

Vgl aber; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0002372

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at